

LANDES-RAUMORDNUNGS- PROGRAMM 2020 2. ENTWURF

Marisa Tammen

Fachbereich 61 - Planung, Bauordnung und
Gebäudemanagement

PKKK-Ausschuss, 08.03.2022

LANDKREIS FRIESLAND



NEUERUNGEN LROP 2. ENTWURF

- Sachstand/ Zeitplan LROP/ RROP
- Freiraumverbund, Bodenschutz, NuL, Natura 2000
- Kulturelles Sachgut und Denkmalschutz
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei
- Wasser- und Küstenschutz
- Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik, Straße, Rad
- Schifffahrt, Häfen
- Erneuerbare Erzeugung, Energieinfrastruktur

SACHSTAND/ ZEITPLAN RROP/ LROP

RROP:

- Rechtskräftig seit 29.01.21

LROP:

1. Entwurf:

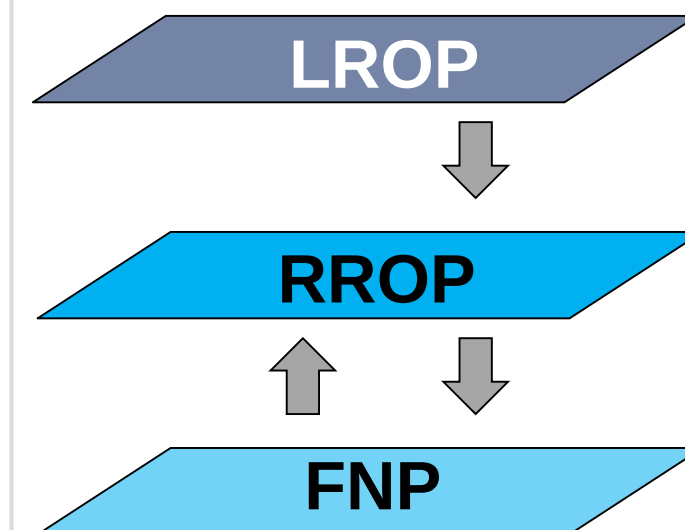
- Freigabe 22.12.2020
- Beteiligungsverfahren Anfang 2021, vom 20.01.2021 bis 19.03.2021

2. Entwurf:

- Veröffentlichung 01/2022, Beteiligungsverfahren im Januar bis 31.01.2022
- Erörterungstermin Anfang 2022
- Berücksichtigung LK-Stellungnahme kann bei Eingang (planung@friesland.de) bis zum **26.01.22** erfolgen

Wozu dient ein RROP?

- als Instrument für die räumliche und strukturelle Entwicklung des LK FRI
- Koordination der vielfältigen raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen
 - Raumansprüche durch bspw. Siedlungsentwicklung/ Wohnen, Wirtschaft, Natur, Erholung, Verkehr, Rohstoffgewinnung...
 - Aufführung des Koordinierungsergebnisses in Form einer zeichnerischen und einer beschreibenden Darstellung
- Das RROP ist zwischen den Planungsebenen der Landes- und der gemeindlichen Planung anzusiedeln



WESENTLICHE ÄNDERUNGEN 2. GGÜ. 1. LROP-ENTWURF IN ABSCHNITT 3.1 LROP

- 3.1.1: Reduzierung Flächenneuversiegelung, kleinräumige Änderungen VR Torferhaltung → unverändert
- **3.1.2 VR Biotopverbund:**
- Flächenkulisse weiter aktualisiert
- Erwähnung Landschaftsprogramm
- **3.1.3 VR Natura 2000:**
- VR Natura 2000 im LROP jetzt orange (Anlehnung an RROP)
- ansonsten nur Änderungen an Begründung

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN 2. GGÜ. 1. LROP-ENTWURF IN ABSCHNITT 3.2.1 LROP: WALD

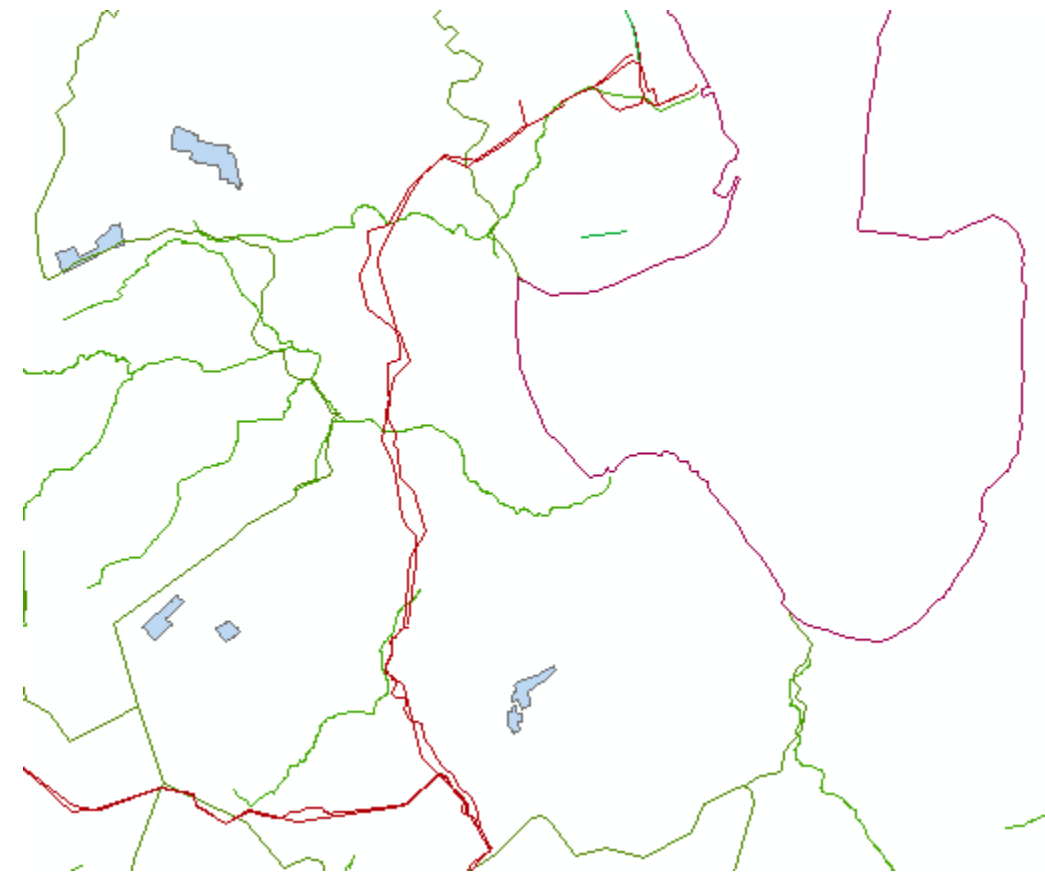
- **Änderungen in 3.2.1 LROP nach wie vor nur zu Wald (also nicht zu Landwirtschaft oder Fischerei)**
- **klimagerechter Waldumbau (Grundsatz in Ziffer 02): nur kleinere, redaktionelle Änderungen**
- **neu: Ziffer 04:
Festlegungen zugunsten bestimmter Waldstandorte**

Waldstandorte erhalten und entwickeln in:

- **Vorranggebieten Wald und**
- **Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen = Ziel der Raumordnung**

Vorranggebiete Wald sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen

VORRANGGEBIET WALD



WESENTLICHE ÄNDERUNGEN 2. GGÜ. 1. LROP-ENTWURF IN ABSCHNITT 3.2.1 LROP: WALD

Ausnahme für Höchstspannungsleitungen mit Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach NABEG, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann

Hintergrund / Stressoren für den Wald:

- Klimawandel
- Zerschneidung, Fragmentierung
- laufende Industrialisierungsprozesse
- zu deckender Bedarf an Rohstoffen und Energie

➤ **Zweck der Festlegungen zugunsten bestimmter Waldstandorte:**

Die Festlegung dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können.

STELLUNGNAHME

3.1.5 Kulturelles Sachgut , Kulturlandschaften

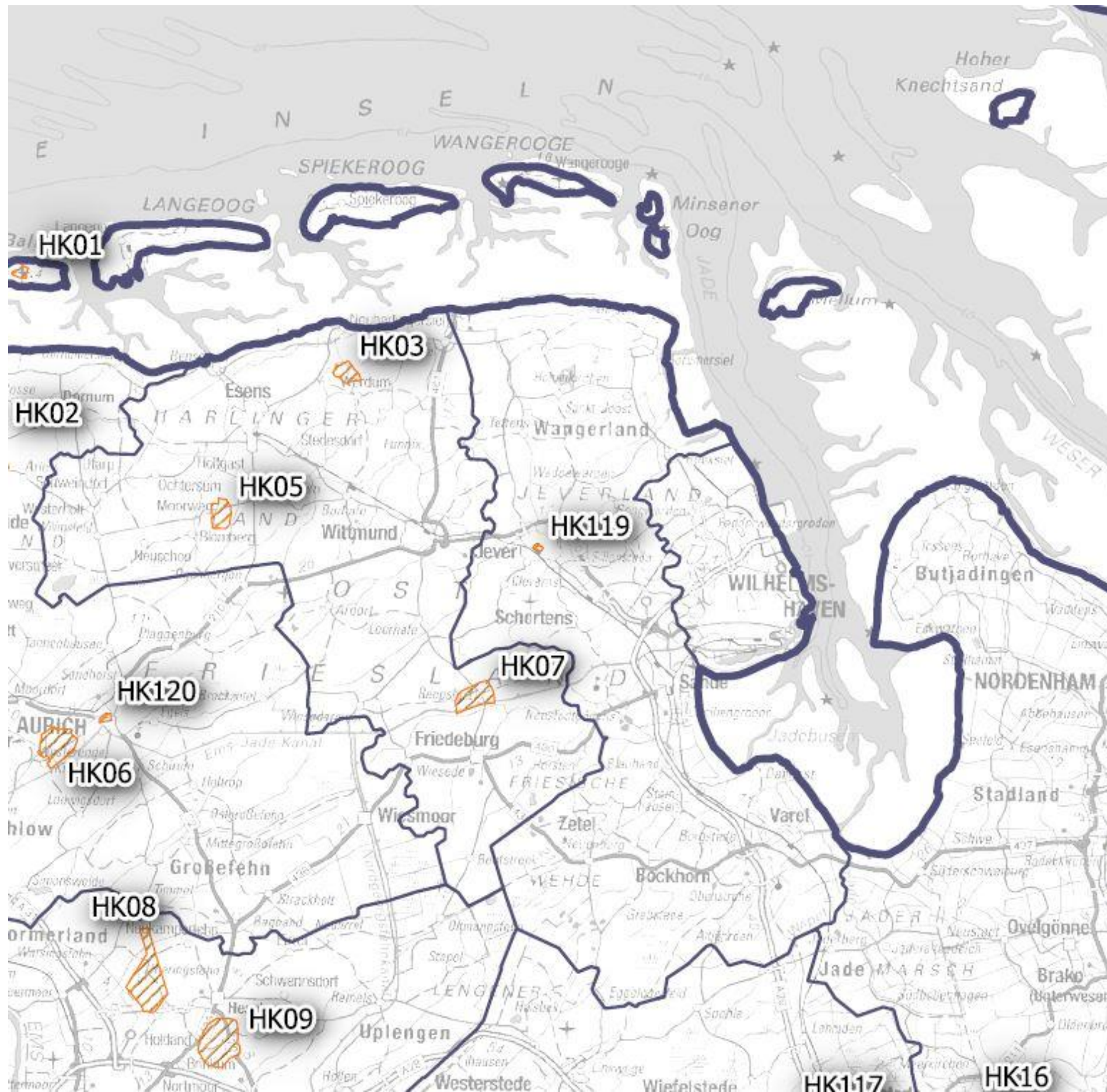
03 ¹Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

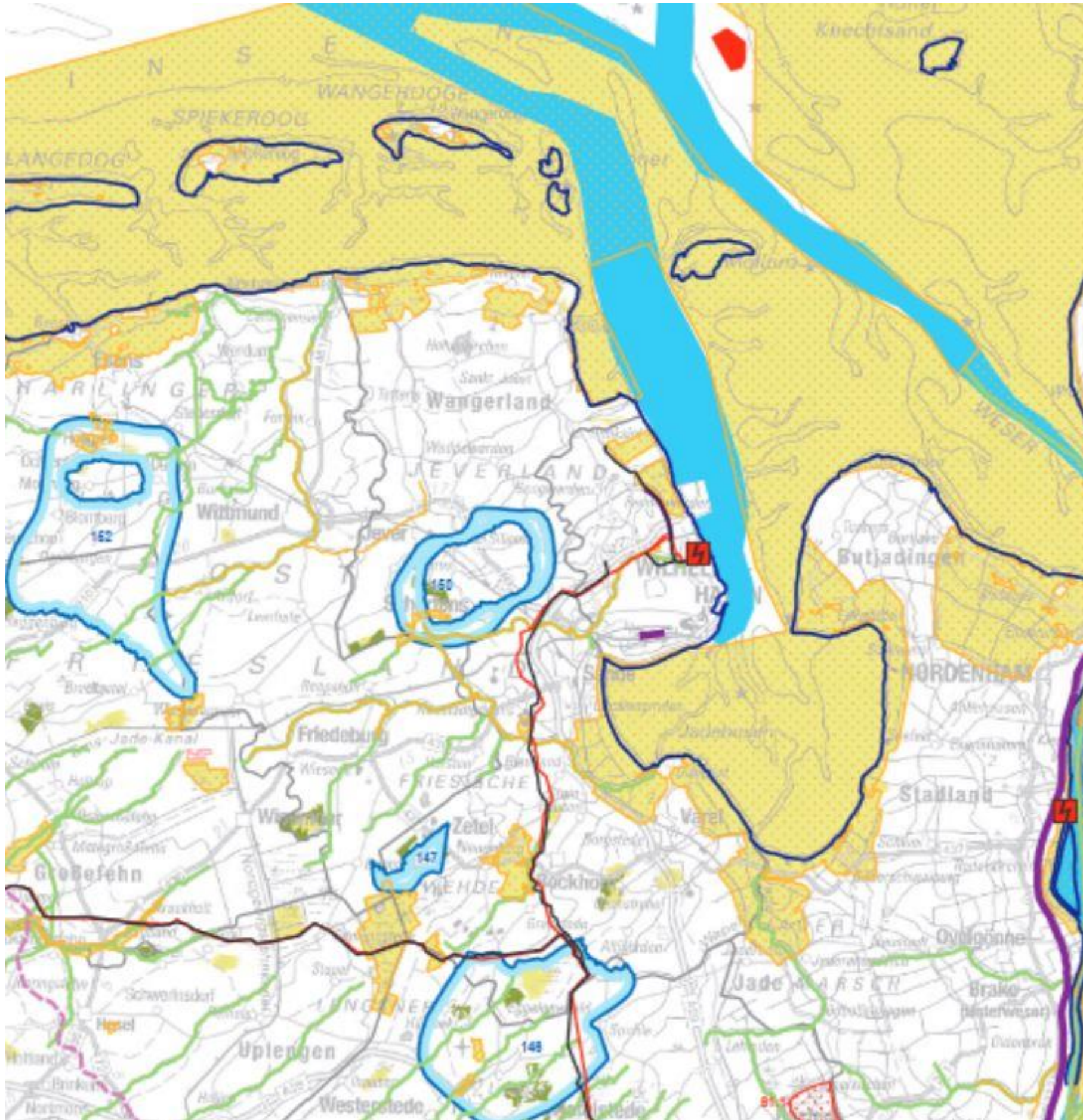
- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe)
- St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe)
- Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)
- Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern
- Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor
- Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

03 ¹~~Die~~ In den in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ~~in~~ ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101)
- St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe, HK102)
- Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe, HK103)
- Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23)
- Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (HK28)
- Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor (HK129)
- Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201).



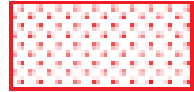


Ziele der Raumordnung

	Sicherungsgebiet Biosphärenreservat	3.1.4
	Vorranggebiet	
	- Torferhaltung	3.1.1
	- Biotopverbund	3.1.2
	- Biotopverbund (linienförmig)	3.1.2
	- Biotopverbund (Querungshilfe)	3.1.2
	- Natura 2000	3.1.3
	- kulturelles Sachgut	3.1.5
	- Wald	3.2.1
	- Rohstoffsicherung (nachrichtlich: Gebietsnummer)	3.2.2
	- Trinkwassergewinnung (nachrichtlich: Gebietsnummer)	3.2.4
	- Güterverkehrszentrum	4.1.1
	- Haupteisenbahnstrecke	4.1.2
	- sonstige Eisenbahnstrecke	4.1.2
	- Schifffahrt	4.1.4
	- großtechnische Energieanlagen	4.2.2
	- Leitungstrasse	4.2.2
	- Kabeltrassenkorridor Gleichstrom	4.2.2
	- Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)	4.2.2
	- Erprobung der Windenergienutzung auf See	4.2.2
	- Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See	4.2.2

neu

entfallende Vorranggebiete

	- Torferhaltung	3.1.1
	- Rohstoffgewinnung (nachrichtlich: Gebietsnummer)	3.2.2
	- Güterverkehrszentrum	4.1.1
	- Haupteisenbahnstrecke	4.1.2
	- Schifffahrt	4.1.4
	- Leitungstrasse	4.2.2

STELLUNGNAHME

4.1.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen gesichert werden.

04 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dahei sollen die ~~Samenbereiche~~ sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch zu sichern.

06 ¹Für die Vorranggebiete Hauptseisenbahnstrecke und

⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen ~~festgelegt gesichert~~ werden.

04 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dahei sollen die ~~Samenbereiche~~ sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

~~²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch zu sichern.~~

²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.

06 ¹Für die Vorranggebiete Hauptseisenbahnstrecke und

STELLUNGNAHME

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 1. E: 1. Erweiterung JWP mit Assistenzhafen Hooksiel

U1 ~~²³Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.~~

¹Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenwasserstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.

²⁴Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

U1 ¹Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschifffahrtsstraßen ~~Binnenwasserstraßen~~ sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

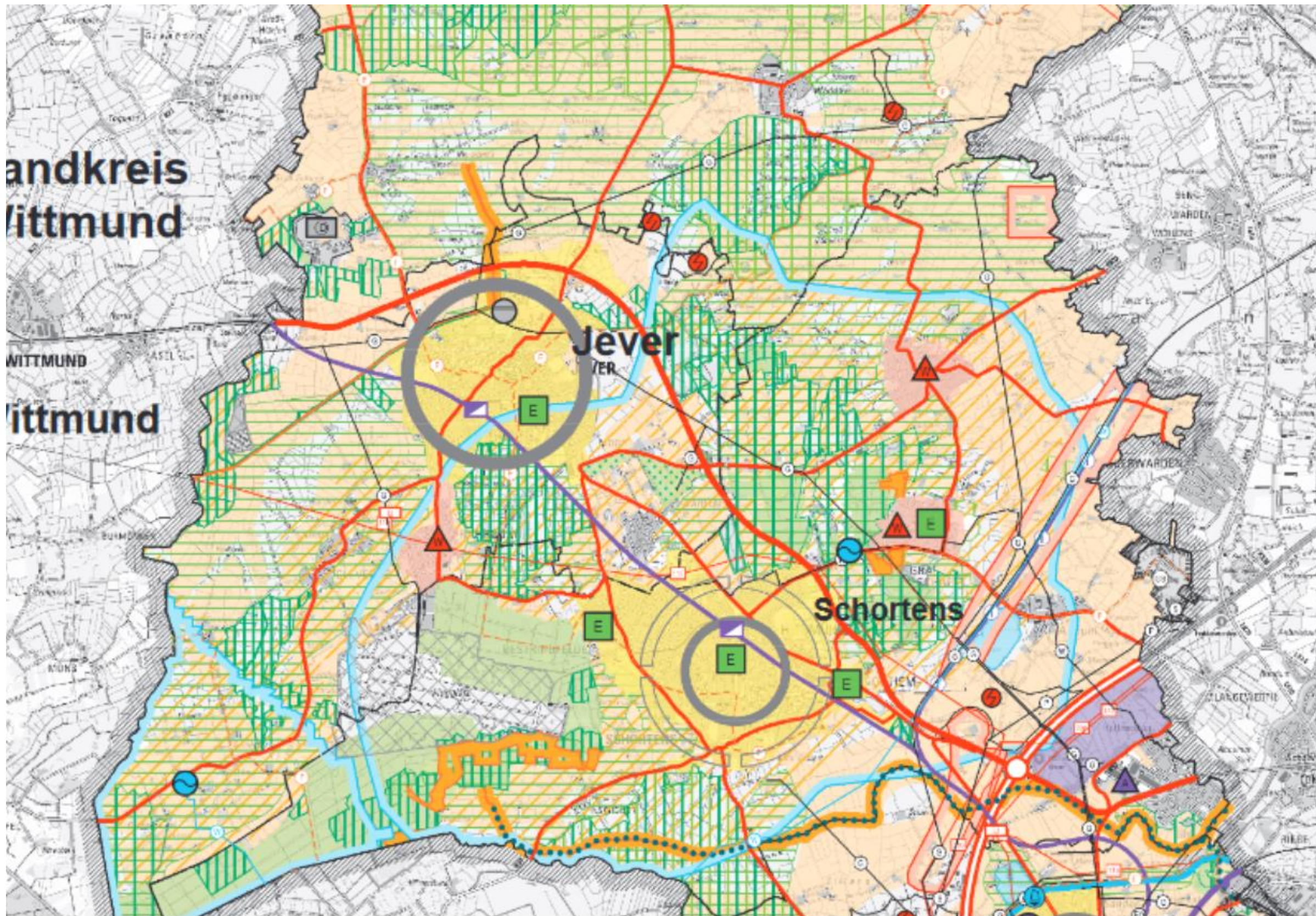
²Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

~~³~~³Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.

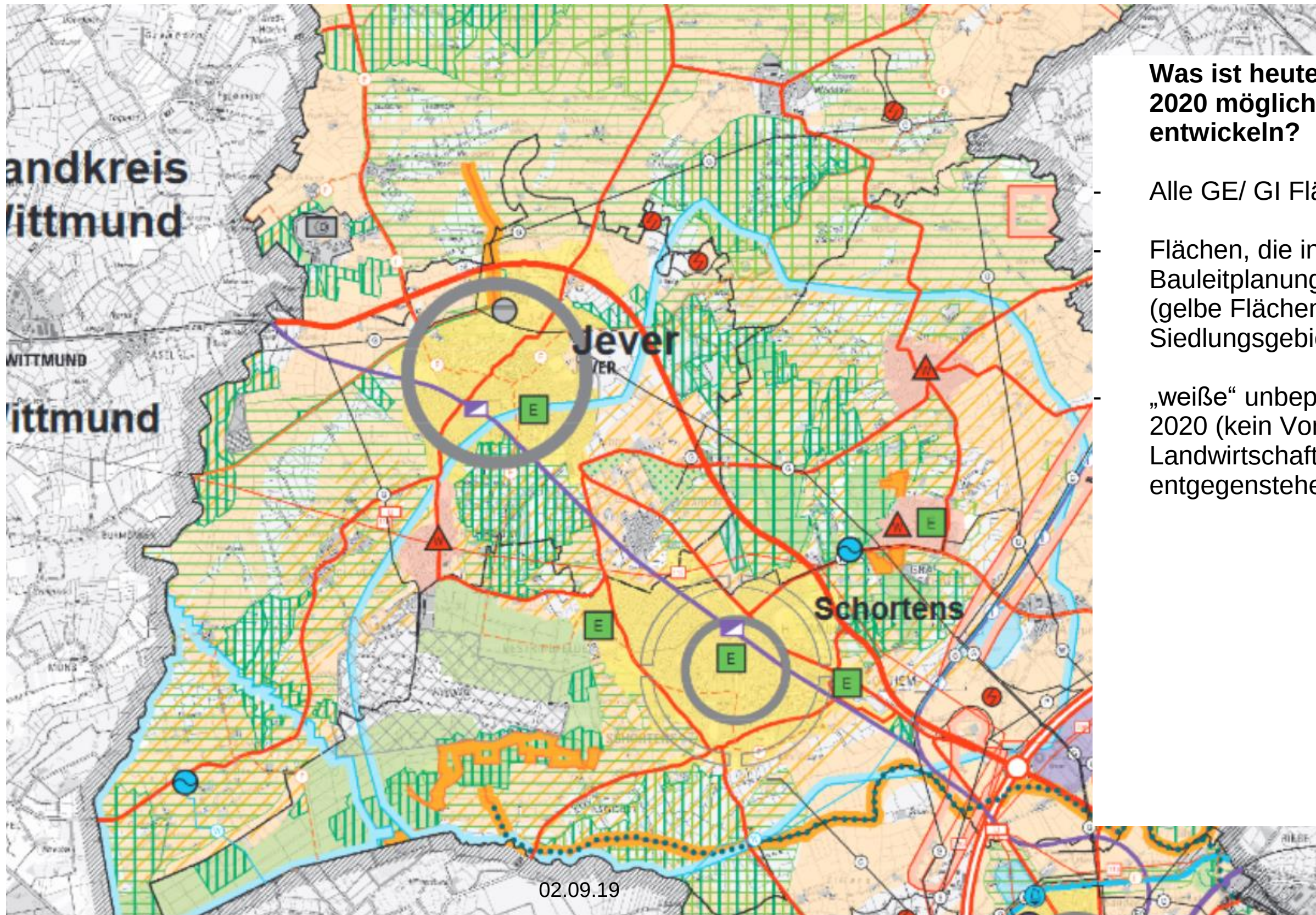
²⁵Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen ~~Binnenwasserstraßen~~ weiterzuentwickeln.

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2020 LANDKREIS FRIESLAND

RROP Friesland 2020



RROP Friesland 2020



Was ist heute schon nach RROP 2020 möglich an Freiflächen-PV zu entwickeln?

Alle GE/ GI Flächen bzw.

Flächen, die innerhalb des FNP/ Bauleitplanung bereits gesichert sind (gelbe Flächen im RROP): zentrales Siedlungsgebiet

„weiße“ unbeplante Flächen im RROP 2020 (kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, keine entgegenstehende Raumansprüche)

LROP 1. ENTWURF 2020





4.2.1 03 - Photovoltaik

- ¹Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen **[NEU!]** und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.** ³ **[NEU!]** Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

LROP 1. Entwurf 2020:

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

LANDKREIS FRIESLAND



4.2.1 03 - Photovoltaik

■ NEU!

- Grundsatz: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.
 - Flächenkategorien stellen planerische Leitlinien für eine raumverträgliche Standortwahl dar.



goldbecksolar.com/de/solaranlagen/agri-pv



<https://www.solarserver.de/2021/06/01/agri-pv-solares-riesengewachshaus-laesst-beeren-wachsen/>



<https://www.pv-magazine.de/2021/03/18/agri-photovoltaik-wohin-geht-die-reise/>

LROP 1. Entwurf 2020:

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

LANDKREIS FRIESLAND



4.2.1 03 - Photovoltaik

■ NEU!

- Grundsatz: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

- Flächenkategorien stellen planerische Leitlinien für eine raumverträgliche Standortwahl dar.



LW-Fachbeitrag, 2017

LANDK

Bodenkundliche Feuchtestufen in den Feldblöcken

Karte 4

Erstellt: 21.01.16

 Gemeindegrenze
 Landkreisgrenze

Feuchtestufen

- | | | |
|---|----|-----------------|
|  | 1 | stark trocken |
|  | 2 | mittel trocken |
|  | 3 | schwach trocken |
|  | 4 | schwach frisch |
|  | 5 | mittel frisch |
|  | 6 | stark frisch |
|  | 7 | schwach feucht |
|  | 8 | mittel feucht |
|  | 9 | stark feucht |
|  | 10 | naß |

Alle übrigen Flächen sind keine oder nicht beantragte LF
Kartengrundlage: BKF des LBEG

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015
zum
Regionalen Raumordnungsprogramm
des Landkreises Friesland


Maßstab 1 : 50 000

Karte 4: Bodenkundliche Feuchtestufen in den Feldblöcken

Auftraggeber

LANDKREIS FRIESLAND 

Auftragnehmer

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Projektleitung und -bearbeitung: Renko Elts
GIS Bearbeitung: Dörte Schnedewind

LROP 2. ENTWURF 2020



LROP 2.Entwurf 2020:

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung



- ~~– Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.~~

⁹In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden.

¹⁰Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte

genutzt werden.

- 03 ¹Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. ³Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen,

- ~~– Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.~~

⁹In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks ~~außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete~~ kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

¹⁰Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte

genutzt werden.

- 03 ¹~~Für Anlagen~~ Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴~~Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genom-~~

LROP 2. Entwurf 2020:

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung



die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

⁵Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

⁶Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

~~men werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. ³Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine ~~maschinelle~~ landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.~~

~~⁵Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.~~

~~⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.~~

4.2.1 02 SATZ 1 UND SATZ 2

¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.

→Klarstellung in der Begründung bzgl. der Eignung von Standorten

- müssen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen für eine regionalplanerische Flächensicherung erfüllen
- keine Vorgabe von Qualitäten

²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

→redaktionelle Ergänzungen in der Begründung

→Auch hier gilt: müssen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen für eine regionalplanerische Flächensicherung erfüllen

→Aber keine Qualitätsvorgabe

OVG LÜNEBURG 12. SENAT, URTEIL VOM 12.04.2021, 12 KN 159/18

(⁸Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen...)

Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB ist nicht möglich, weil die Spezialität des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung nicht umgangen werden darf.

→ Festlegung von Ausschlussflächen nur zulässig, wenn zugleich Vorrangflächen Windenergienutzung ausgewiesen werden.

→ Im Ergebnis ist die Festlegung von rein negativen Zielen (Ausschlusszielen) unzulässig.

→ Ein Raumordnungsplan, der solche negativen Ziele enthält, ist unwirksam.

Neuplanung im LROP erforderlich, gleiches Ziel mit anderen Mitteln

→ Vorranggebiete Wald

→ Aufgrund des Diepholzer Urteils Verzicht auf die Zielfestlegung zu Flächen, die nicht für die Windenergienutzung infrage kommen: Für Natura 2000-Gebiete und die Vorranggebiete Schifffahrt ist eine Windenergienutzung mit dem Schutzzweck ohnehin nicht vereinbar (Klarstellung in der Begründung)

ABSCHNITT 4.2.1 ZIFFER 04 – OFFSHORE-WINDENERGIE

Grundsatz der Raumordnung zu:

- Abstandseinhaltung von Windenergieanlagen zu Vorranggebieten Schifffahrt
- Abstandseinhaltung von 14 km zwischen Offshore-Windenergie-anlagen und der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren

Ergänzung von zwei Zielen der Raumordnung

- Beachtung der Bedeutung des Küstenmeeres für den Vogelzug und die funktionalen Zusammenhänge für wertbestimmenden Arten des Nationalparks auch außerhalb des VR Natura 2000
- Beachtung des wichtigen Landschaftserlebnisses „freier Blick auf das Meer“
 - dies bedeutet lediglich eine Beachtung bei der Planung i. S. einer Prüfung, aber nicht jeglicher Ausschluss von sichtbaren Anlagen – in der Begründung wird etwas zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Beurteilung in solchen Fällen ausgeführt

ABSCHNITT 4.2.1 ZIFFER 04 – OFFSHORE-WINDENERGIE

Verdeutlichung zu den Energieclustern:

- Schaffung geeigneter Standorte für regional bedeutsame Energiecluster muss nicht mehr zwingend über Festlegung in den RROP erfolgen
- Es wird genauer definiert, dass hierfür v.a. Standorte mit entsprechenden, sich abzeichnenden Entwicklungen infrage kommen

Klarstellung, dass für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserverflächen zu sichern sind (Ziel der Raumordnung)

- Ersatz für den Grundsatz zum Flächenbedarf von mindestens 40 ha

Gas und Kavernen

- Deutlichere Betonung, dass es v. a. / auch um künftiges grünes Gas geht und den Übergang zu dieser Technologie

ABSCHNITT 4.2.2 ZIFFERN 04-12 – NETZAUSBAU

Anpassung der Vorranggebiete Leitungstrasse

- Insbesondere Ergänzung der fertiggestellten Trasse zwischen Wilhelmshaven und Conneforde

Trennung des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung in zwei Vorranggebiete (See und Land)

- Eindeutige Zuordnung der Regelungen zu den jeweiligen Vorranggebieten

Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See)

- Prüfung des Ersatzneubaus auf bereits zurückgebauten Kabeltrassen
- Wiedereinführung eines Bauzeitenfensters als Grundsatz der Raumordnung
- Kleinere Anpassungen zur Klarstellung

Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)

- Erdkabelvorrang auf den VR nur bis zum Konverterstandort und nur soweit energiewirtschaftsrechtlich zulässig
- Einführung eines Erdkabelgrundsatzes für alle neuen Kabeltrassen außerhalb der VR und die Strecken zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt